



Geschäfts- und Vergütungsordnung



**Geschäfts- und Vergütungsordnung
für den Verwaltungsrat und den Vorstand
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
iKommZ Mittlere Donau gKU**

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels und Markt Welheim – iKommZ Mittlere Donau gKU (Anstalt des öffentlichen Rechts) erlässt aufgrund der Unternehmenssatzung für das iKommZ Mittlere Donau gKU vom 01.09.2018 folgende Geschäfts- und Vergütungsordnung, die die §§ 5, 6, 7 und 8 der Unternehmenssatzung des iKommZ Mittlere Donau gKU ergänzen:

A. Organe und deren Aufgaben

I. Der Vorstand

§ 1

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder mehreren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Unternehmenssatzung). Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Unternehmenssatzung). Die Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Einer der beiden Vorstände wird vom Verwaltungsrat durch Beschluss zum Vorstandsvorsitzenden und gleichzeitig zum Vorstandssprecher bestellt.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so werden innerhalb des Vorstands die Geschäftsbereiche
- a) Innere Organisation, Personalwesen, Finanzverwaltung und kaufmännischer Bereich
 - b) technischer Bereich,

gebildet.

Die Übertragung der Geschäftsbereiche auf die Vorstandsmitglieder regelt der Verwaltungsrat durch Beschluss. Ein Mitglied des Vorstands wird zum Vorstandssprecher bestimmt. Soweit dies die Mitglieder des Vorstands nicht einvernehmlich lösen, wird der Vorstandssprecher vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung und des Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze (§ 5 Abs. 4 Unternehmenssatzung).



- (4) Der Vorstandssprecher bzw. Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratungen und die Abstimmungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Hält der Vorstandsvorsitzende Entscheidungen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so weist er die beschlussfassenden Gremien auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde bei (analog Art. 59 Abs. 2 GO).
- (6) Die Vorstandsmitglieder entscheiden innerhalb ihres Geschäftsbereiches (vgl. Abs. 2) in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall pro Wirtschaftsjahr, soweit im Einzelfall der Verwaltungsrat im Zuge der Feststellung des Wirtschaftsplans nicht bereits vorgesehenen Geschäften, die einen höheren Wert haben, zugestimmt hat.
Hierzu gehören auch:
- a) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Unternehmen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Unternehmens aus solchen Verträgen,
 - b) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Unternehmens beinhalten,
 - c) die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben jeweils bis zur genannten Wertgrenze, soweit ihre Deckung im Rahmen der Gewährträgerschaft der beteiligten Gemeinden gewährleistet sind.

Entscheidungen, die die genannte Wertgrenze überschreiten, sind innerhalb des Vorstands mehrheitlich zu treffen.

- (7) Zu den Aufgaben innerhalb der jeweiligen, in Abs. 2 genannten Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder gehören insbesondere auch:
- a) Laufende Angelegenheiten analog Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO,
 - b) vom Verwaltungsrat auf den Vorstand übertragene Angelegenheiten analog Art. 37 Abs. 2 GO,
 - c) unaufschiebbare Geschäfte analog Art. 37 Abs. 3 GO,
 - d) Personalangelegenheiten,
 - aa) Dienstaufsicht über die Beschäftigten analog Art. 37 Abs. 4 GO,
 - bb) Personalentscheidungen analog Art. 43 Abs. 1 GO, insbesondere die Entscheidung über die Einstellung, Lohnerhöhungen und Entlassung von Beschäftigten des iKommZ Mittlere Donau gKU, wobei hierzu die weiteren Vorstandmitglieder zu hören sind,
 - cc) Dienstvorgesetzter analog Art. 43 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 90 Abs. 4 GO,
 - dd) der Vollzug zwingender, gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften.
 - e) in Wirtschaftsplan- und Finanzangelegenheiten
 - aa) die Bewirtschaftung von Wirtschaftsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und Weisungen des Verwaltungsrates über der in Abs. 6 genannten Wertgrenze,
 - bb) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen innerhalb der in Abs. 6 genannten Wertgrenzen,
 - f) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
Die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich die Wertgrenzen gem. Abs. 6 nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.



- (8) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen gem. Abs. 6 der Zeitraum maßgeblich, für den rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (9) Soweit die hier benannten Aufgaben des Vorstands nicht sinngemäß unter die laufenden Angelegenheiten fallen (analog Art. 37 Abs. 1 S. 1 GO), werden sie hiermit dem Vorstand zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (10) Das für das Finanzwesen zuständige Vorstandmitglied erstellt den Wirtschaftsplan, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind vorberatend bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes tätig.

II. Der Verwaltungsrat

§ 2

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern (§ 6 Abs. 1 Unternehmenssatzung). Er berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung (§ 7 Abs. 1 Unternehmenssatzung). Zur wirkungsvollen Ausübung seiner Aufsichtsfunktion hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 7 der Unternehmenssatzung abschließend beschrieben.



B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 3

Sitzungen und Beschlussfähigkeiten

- (1)** Vorstand und Verwaltungsrat beschließen in Sitzungen. Beim Vorstand ist eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren in dringenden Ausnahmefällen möglich. Die getroffenen Entscheidungen sind bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (2)** Vorstand und Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3)** Wird das jeweilige Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden.
- (4)** Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung (§ 9 Abs. 3 Satz 3 und § 8 Abs. 12 Satz 3 Unternehmenssatzung).

§ 4

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang des Vorstands gelten die nachfolgenden Abschnitte B II bis V - soweit zutreffend - sinngemäß.

II. Vorbereitung von Sitzungen

§ 5

Einberufung

- (1)** Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Verwaltungsratsitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal halbjährlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel des Verwaltungsrates muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenssatzung). In einem solchen Falle beruft der Verwaltungsratsvorsitzende die Verwaltungsratsitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin ein.
- (2)** Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, oder wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt. In einem solchen Fall verfährt der Vorstandsvorsitzende analog zu Abs. 1.
- (3)** Die Termine der Sitzungen des Vorstandes sind mit allen Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Sie finden während der allgemeinen Dienstzeiten statt.
- (4)** Die Einladung hat auch den Ort der Sitzung zu bestimmen.



§ 6 Tagesordnung

Der Verwaltungsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Verwaltungsratsmitglieder setzt der Verwaltungsratsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu nennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

§ 7 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder werden schriftlich durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung (bei Vorstandssitzungen bis zum Sitzungstag) ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Im Falle der Verhinderung hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied seinen Stellvertreter zu verständigen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Verwaltungsratsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung mehrheitlich zustimmen oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.Sind noch Ermittlungen und Prüfungen des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.



III. Sitzungsverlauf

§ 9

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates liegt für die Mitglieder des Verwaltungsrats ab dem 10. Werktag nach der Sitzung zur Einsicht auf. Zu Beginn der nächsten Sitzung wird eine Ausfertigung der Niederschrift beim Verwaltungsrat in Umlauf gegeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn dann bis zum Ende der Verwaltungratssitzung Einwendungen nicht erhoben werden.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind den Verwaltungsratsvorsitzenden in Ablichtung oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Der Verwaltungsratsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder auf Beschluss des Verwaltungsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Verwaltungsratsvorsitzende die Beratung.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (analog Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verwaltungsratsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Raum zu verlassen.



- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verwaltungsratsvorsitzenden erteilt wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
Den in der Verwaltungsratssitzung anwesenden Mitgliedern des Vorstands ist das Rederecht zu Punkten der Tagesordnung einzuräumen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Sie richten ihre Rede an die Verwaltungsratsmitglieder. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind außer Wortmeldungen nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist i.d.R. sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Verwaltungsratsvorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verwaltungsratsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verwaltungsratsvorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verwaltungsratsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Verwaltungsrat (analog Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verwaltungsratsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 12

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Verwaltungsratsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (analog § 47 Abs. 2 und 3 GO) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,



3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verwaltungsratsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder auf Beschluss des Verwaltungsrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden doppelt gewichtet (§ 8 Abs. 6 Satz 3 Unternehmenssatzung). Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich der Stimme enthalten (analog Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 13 Anfragen

Die Verwaltungsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verwaltungsratsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, die Mitglieder des Vorstands oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder binnen vier Wochen schriftlich oder in einer innerhalb dieser Frist einzuberufenden Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 14 Beendigung der Sitzung



Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verwaltungsratsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 15 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschrift wird nach Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen, auch in digitaler Form, gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (analog Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat gem. Nr. 9. 2. zu genehmigen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 16 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Kollegialorgane der Mitgliedsgemeinden können, sofern hierüber ein Beschluss in den entsprechenden Gremien gefasst wurde, jeweils im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderats- bzw. Marktgemeinderatssitzungen über den Inhalt der Sitzungsprotokolle informiert werden. Abschriften der gefassten Beschlüsse werden nicht erteilt. Die Zustellung der Niederschriften an die Verwaltungsratsmitglieder ist in § 9 Abs. 2 und 3 geregelt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

V. Berichtspflichten

§ 17 Berichtspflichten Vorstand

Die Berichtspflicht des Vorstands richtet sich nach § 5 Abs. 6 der Unternehmenssatzung.



C. Vergütungen

§ 18

Vergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und im Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit.

Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates erhalten Verwaltungsratsmitglieder, die nicht hauptamtliche Bürgermeister sind, eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Ist das Verwaltungsratsmitglied weniger als die Hälfte der Zeit der Sitzungsdauer anwesend, beträgt die Entschädigung 20,00 €. Für Sitzungen, die mehr als 4 Stunden dauern, wird ab der 5. Stunde eine Entschädigung von 10,00 € pro angefangene Stunde ausbezahlt.

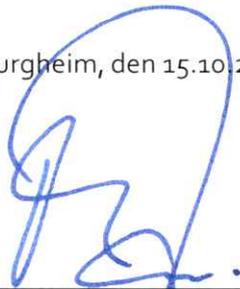
Verwaltungsratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verwaltungsratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

Die ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Fahrtkostenerstattung nach Art. 5 BayRKG richtet sich nach der Erstattung für Beamte der Besoldungsstufe A 8.

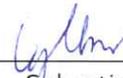
D. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Geschäfts- und Vergütungsordnung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands sowie der Betriebsleiter d erhält ein Exemplar der Geschäfts- und Vergütungsordnung.
- (3) Diese Geschäfts- und Vergütungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.2018 in Kraft.

Burgheim, den 15.10.2018.



Michael Böhm
Verwaltungsratsvorsitzender



Sebastian Glener
Vorstand